

Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg

Kommentar

Bearbeitet von
Von Dr. Patrick Bruns, Rechtsanwalt

4. Auflage 2018. Buch. XX, 282 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71754 3
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Mietrecht, Immobilienrecht > Immobilienrecht, Grundstücksrecht, Nachbarrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

denvertiefung betrifft. Keine Vertiefung iSd § 909 BGB liegt auch vor, wenn nur oberirdische Gebäudeteile entfernt werden und es dadurch zu einem Stützverlust auf dem benachbarten (aufgeschütteten) Grundstück kommt (BGH 29.6.2012 – V ZR 97/11, NJW-RR 2012, 1160 Rn. 16).

4. § 1004 BGB gibt Anspruch auf Störungsabwehr. Das kann auch bei einer Bodenerhöhung eine Rolle spielen. Weitergehend als nach § 9 muss die Störung dazu jedoch feststehen (OLG Düsseldorf 5.12.1990 – 9 U 101/90, NJW-RR 1991, 656, 657).

5. § 29 I BauGB bestimmt, dass die Planungsvorschriften der §§ 30–37 BauGB auch für Aufschüttungen größerer Umfangs gelten. **Aufschüttungen** sind für eine längere Zeit bestimmte, selbstständige (dh nicht mit einer Bauausführung verbundene), künstliche Veränderungen der natürlich vorgefundenen oder vorgegebenen Erdoberfläche durch Erhöhung des Bodenniveaus (*Krautzberger* in EZBK BauGB § 29 Rn. 57; ähnlich *Mitschang/Reidt* in BKL BauGB § 9 Rn. 94; anders § 2 I 3 Nr. 1 BWLBO). **Größeren Umfangs** sind sie, wenn sie eine baulichen Anlagen vergleichbare bodenrechtliche Relevanz besitzen (*Löhr* in BKL BauGB § 29 Rn. 22).

6. Aus Planungsgesichtspunkten von Bedeutung ist ferner **§ 9 III BauGB**, wonach in einem Bebauungsplan die Höhenlage festgesetzt werden darf. Gem. **§ 9 I Nr. 26 BauGB** dürfen Gemeinden in Bebauungsplänen aus städtebaulichen Gründen Flächen für Aufschüttungen und Stützmauern festsetzen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (dazu → § 27 Rn. 9). Damit werden die privatrechtlichen Schutzvorschriften der §§ 9, 10 nicht abbedungen (aA *Reich* Rn. 1).

7. Als bauliche Anlagen iSd BWLBO gelten auch Bodenerhöhungen (= Aufschüttungen iSd § 2 I 3 Nr. 1 BWLBO). Zur Errichtung solcher Anlagen bedarf es keiner öffentlich-rechtlichen Prüfung, sofern sie eine Höhe von nicht mehr als 2m bzw. im Außenbereich eine Fläche von nicht mehr als 500 m² aufweisen (**§ 50 I BWLBO** iVm Nr. 11e des Anhangs zu § 50 I BWLBO). Verfahrensfrei iSd BWLBO ist gem. § 50 I BWLBO iVm Nr. 7c) des Anhangs zu § 50 I BWLBO zudem die Errichtung von Stützmauern bis 2 m Höhe.

8. Gem. **§ 10 BWLBO** kann die Baurechtsbehörde bei Errichtung baulicher Anlagen aus bestimmten Gründen (zB zur Vermeidung überschüssigen Bodenaushubs) verlangen, dass die Oberfläche des Grundstücks erhalten oder seine Höhenlage verändert wird.

9. Gem. **§ 78 I 1 Nr. 6 iVm IV 1 WHG** bedarf jede Erhöhung der Erdoberfläche in Überschwemmungsgebieten (das sind bestimmte Außenbereichsflächen in Gewässernähe, § 76 I 1 WHG, 65 I 1 BWG) der wasserrechtlichen Genehmigung (dazu *Breuer/Gärditz* Rn. 1313ff., 1357).

§ 9 Abstände und Vorkehrungen bei Erhöhungen

(1) ¹Wer den Boden seines Grundstücks über die Oberfläche des Nachbargrundstücks erhöhen will, muß einen solchen Abstand von der Grenze einhalten oder solche Vorkehrungen treffen und unterhalten, daß eine Schädigung des Nachbargrundstücks durch Absturz oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist. ²Diese Verpflichtung geht auf den späteren Eigentümer über.

(2) Welcher Abstand oder welche Vorkehrung zum Schutz des Nachbargrundstücks erforderlich ist, entscheidet sich unter Zugrundelegung der Vorschriften von § 10 Abs. 1 nach Lage des einzelnen Falls.

I. Inhalt der Regelung

Nach dieser Vorschrift sind Erhöhungen der Grundstücksüberfläche so vorzunehmen, dass keine Schäden am Nachbargrundstück entstehen.

II. Normgebung

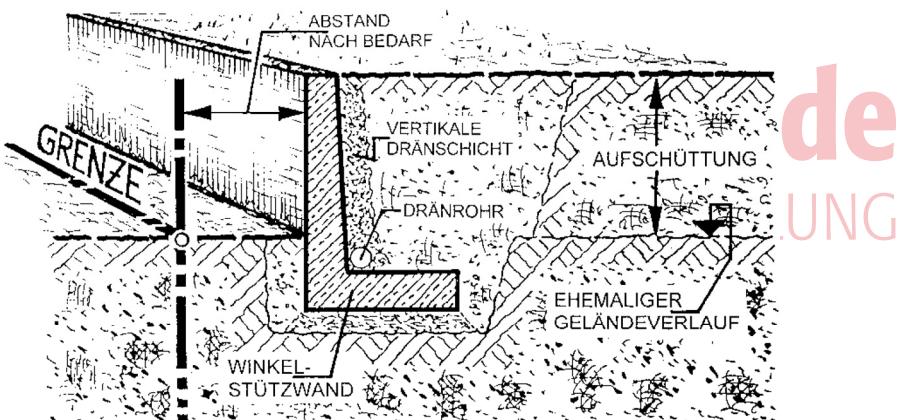
- 2 Die Vorschrift knüpft an Art. 1 WürttGLN bzw. dessen Übernahme in Art. 226 WürttAGBGB 1899 (= Art. 198 WürttAGBGB 1931) an. Der Gesetzgeber hielt Regelungen zu Erhöhungen von Grundstücken für ein wichtiges nachbarrechtliches Anliegen. Die bisherigen Regelungen im württ. Recht hätten sich insoweit bewährt (RegBegr. vom 12.12. 1958, Beil. 2220 zur 2. Legislaturperiode, S. 3556).

III. Anmerkungen

- 3 1. S. zunächst → Vor §§ 9, 10 Rn. 1ff.
- 4 **2. Bodenerhöhung** iSd **Abs. 1** ist jede durch menschliches Verhalten (Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen) herbeigeführte, auch nur vorübergehende oder zusätzliche Anhebung der Erdoberfläche **über das Niveau des Nachbargrundstücks** hinaus (ebenso BGH 21.2.1980 – III ZR 158/78, NJW 1980, 2580, 2581, zur Parallelvorschrift des § 30 I 1 NRG NRW; *Saller* in GLS NachbarR-HdB 3. Teil Rn. 261), zB als Auffahrt, Terrasse, Böschung, künstlicher Hügel, Damm, Wall oder Halde (HBS RhPfLN RG § 43 Rn. 9). Erfasst sind auch lose Erdaufschüttungen und -aufschichtungen (aA *Dehner* B § 20 V 2b, S. 42f.). Die Einwirkung muss auch nicht gerade auf eine Niveauerhöhung abziehen; es reicht, dass sie als Begleitfolge eine Bodenerhöhung bewirkt wie etwa bei einem bodenerhöhenden Hangrutsch wegen einer Hangabgrabung (*Olivet* in Bassenge/Olivet SchlHNachbG § 25 Rn. 2). Das öffentliche Baurecht erfasst Bodenerhöhungen allgemein als Aufschüttungen (→ Vor §§ 9, 10 Rn. 6, 8). Die Bodenerhöhung muss nur den Grenzbereich, nicht das gesamte Grundstück betreffen. Die Ausnahmenvorschrift des § 19 gilt für Erhöhungen nicht.
- 5 Abs. 1 schützt nur vor Schädigungen durch **Absturz oder Pressung des Bodens**, mithin durch Bodenbewegungen, nicht hingegen vor solchen, die durch erhöhungsbedingt stärkeren Wasserfluss entstehen (ebenso BGH 21.2.1980 – III ZR 158/78, NJW 1980, 2580, 2581, zur Parallelvorschrift des § 30 I 1 NRWNachbG, wonach dies auch der Fall ist, wenn das abfließende Wasser mit Bodenbestandteilen vermengt ist, sofern dies nicht über eine Verschmutzung hinausgeht); in diesem Fall hilft möglicherweise § 37 WHG (dazu → Vor §§ 1, 2 Rn. 4ff.). Der Begriff der **Schädigung** ist weit. Nach dem Gesetzeswortlaut ist jede Schädigung auszuschließen. Demnach darf kein Restrisiko verbleiben. Damit gibt § 9 Schutz nicht nur vor materiellen Schäden, sondern vor jedem greifbaren Nachteil, zB durch Absturz, Abschwemmung, Pressung, Lichtentzug (*Dehner* B § 20 V 2b, S. 43), Frostschäden durch einen Kaltluftstau (HBS RhPfLN RG § 43 Rn. 11) oder Verschlechterungen des Kleinklimas (ebenso OLG Koblenz 23.11.1983 – 1 U 666/83, NuR 1984, 327f., zu § 43 RhPfLN RG). Schädigungen, die allein durch (auch verschmutztes) abfließendes Niederschlagswasser – ohne Abschwemmen des Bodens – bewirkt werden, fallen nicht darunter, weil dies Sache des Wasserrechts ist (ebenso BGH 21.2.1980 – III ZR 185/78, NJW 1980, 2580, 2581, zu § 30 NRWNachbG).
- 6 Abs. 1 verpflichtet den Eigentümer des erhöhten Grundstücks zur **Abstandshaltung** oder zu **Vorkehrungen** auf seinem Grundstück (zB durch Errichtung einer Stützmauer bzw. Palisadenwand), die jede realistische Gefahr ausschließen, die eine Erhöhung des Nachbargrundstücks mit sich bringt und zu einer Schädigung des Nachbargrundstücks führen kann (ebenso OLG Zweibrücken 10.5.1999 – 7 U 271/97, OLGR 99, 457, 458, zu § 43 RhPfLN RG). Selbst ein Restrisiko ist nicht zu tolerieren. Hinsichtlich der erforderlichen Eintrittswahrscheinlichkeit ist auf die Grundsätze abzustellen, die für die Voraussichtlichkeit nach §§ 7b III 2, 7c III 2, 7d III und 7e III 2 gelten (dazu → § 7b Rn. 22). Ist die Bodenerhöhung so angelegt, dass sie auf dem Nachbargrundstück keine Schäden anrichten kann, ist sie hiernach auch ohne Vorkehrungen und ohne Einhaltung eines Grenzabstands zulässig (ebenso OLG Düsseldorf 7.2.1992 – 22 U 178/91, NJW-RR 1992, 912, zu § 30 NRWNachbG; Gefälle von 2%; *Dehner* B § 20 V 2b, S. 44).

Diese Pflicht gilt auch dann, wenn nach öffentlichem Recht keine Einwände gegen die **7** Bodenerhöhung bestehen. Erfolgt die Bodenerhöhung im Rahmen des Betriebs einer nach § 4 BImSchG **genehmigten Anlage** (zB Abfalldeponie), können wegen § 14 Satz 2 BImSchG jedoch nur solche Vorkehrungen verlangt werden, die nach dem Stand der Technik durchführbar oder wirtschaftlich vertretbar sind (zu § 14 Satz 2 BImSchG ferner → § 30 Rn. 5).

Der Eigentümer des erhöhten Grundstücks hat die **Wahl**, welche Maßnahmen er trifft. **8** Sie müssen nur Erfolg versprechen und **jede Schädigung** des Nachbargrundstücks durch Absturz oder Pressung des Bodens **verhindern**. Entscheidet er sich für eine **Vorkehrung**, ist er darin frei, wie er sie ausgestaltet; der Nachbar kann weder eine besonders schöne noch eine besonders dauerhafte Ausführung der Befestigung verlangen (*Peter* in SFP NRWNachbG § 30 Rn. 10). Entscheidet sich der Eigentümer des erhöhten Grundstücks für die **Abstandshaltung**, ergibt sich die einzuhaltende Entfernung nach dem Umfang und der Beschaffenheit der Erhöhung. Regelmäßig ist ein Abstand ausreichend, der das Doppelte der Bodenerhöhung beträgt (§ 10 I; zB Bodenerhöhung um 1 m: Abstand 2 m).



Erhöhung des Bodens auf einem Grundstück über die Oberfläche
des Nachbargrundstücks (innerorts)

3. Sofern er sich für eine **Vorkehrung** entscheidet, muss der Eigentümer des erhöhten **9** Grundstücks sie **bezahlen** und **unterhalten**. Daraus erwächst die ständige Verpflichtung, deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen (ebenso HBS RhPfLNRG § 43 Rn. 14; *Peter* in SFP NRWNachbG § 30 Rn. 6). Die Ausgestaltung der Vorkehrung richtet sich nach den konkreten Notwendigkeiten (**Abs. 2**). Regelungen zur Befestigung solcher Erhöhungen enthält § 10.

Die Vorkehrung (Befestigung) ist nur insoweit **Einfriedigung** (mit der Folge der Anwendung des § 11), als die Anlage deutlich über die Erhöhung hinausgeht (OLG Karlsruhe 21.12.1979 – 6 U 232/78, Die Justiz 1980, 142; VKK Rn. 6; *Birk* § 10 Anm. 4; *Reich* § 11 Rn. 1). Die Schutzrichtung beider Vorschriften ist unterschiedlich: § 9 schützt vor Abrutschen des Grundstücks, § 11 dient dem Sichtschutz. Daher können **Stützmauern** nicht als tote Einfriedigungen angesehen werden (so aber der historische Gesetzgeber, → § 11 Rn. 5; auch die Ausnahmeverordnung des § 21 III ist insoweit überflüssig; andererseits trennt der Gesetzgeber selbst, s. einerseits § 11 I 1, andererseits § 10 II 1 Hs. 1). Zudem ist der Zeitpunkt der Errichtung maßgeblich. Wird die Anlage, zB eine Mauer, als bloße Einfriedigung errichtet, ändert auch die nachträgliche Umfunktionierung zur Stützmauer als Folge etwa einer Aufschüttung nichts daran, dass die gesamte Konstruktion § 11 unterfällt (OLG Karlsruhe 13.2.2008 – 6 U 79/07, NJOZ 2008, 1642 Rn. 13; VKK Rn. 6; unklar BGH 11.10.1996 – V ZR 3/96, NJW-RR 1997, 16, zu § 36 NRWNachbG).

§ 10 1, 2

3. Abschnitt. Erhöhungen

- 11 4. Aus dem Gebot der Abstandshaltung folgt ein entsprechender **Beseitigungsanspruch** (dazu → Einl. Rn. 30 ff., 39 ff.). Dieser ergibt sich direkt aus § 9.
- 12 **Verpflichtet** ist der Eigentümer des erhöhten Grundstücks, damit auch der Miteigentümer (§ 1011 BGB), aufgrund § 11 I 1 ErbbauRG der Erbbauberechtigte und bei Wohnungseigentum die WEG, da es sich bei der erhöhten Fläche um gemeinschaftliches Eigentum (§ 1 V WEG) handelt (→ Einl. Rn. 102). Die Vorschrift richtet sich hingegen nicht gegen den bloßen Besitzer des erhöhten Grundstücks, auch wenn er zum Besitz berechtigt ist. Dabei spielt es keine Rolle, wer aus dem Kreis der Verpflichteten die Erhöhung herbeigeführt hat (vgl. HBS RhpLN RG § 43 Rn. 15; aA *Reich* Rn. 1, 5); der Wortlaut des Abs. 1 Satz 1 („seines“) ist insoweit missverständlich. Nach **Abs. 1 Satz 2** trifft die Verpflichtung auch den **Rechtsnachfolger**. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf § 1922 I BGB bei einer Gesamtrechtsnachfolge (zB durch Erbschaft) nur deklaratorisch.
- 13 **Berechtigt** ist der Eigentümer des (angrenzenden) Nachbargrundstücks, damit auch der Miteigentümer (§ 1011 BGB), aufgrund des § 11 I 1 ErbbauRG der Erbbauberechtigte und bei Wohnungseigentum der gestörte Miteigentümer, sofern nicht die Eigentümergemeinschaft die Angelegenheit an sich zieht (vgl. → Einl. Rn. 87, 93), nicht aber der bloße Besitzer, auch wenn er zum Besitz berechtigt ist (→ Einl. Rn. 17; aA *Reich* Rn. 3). Ist ein weiteres Grundstück gefährdet, das nicht unmittelbar angrenzt, ist nach Sinn und Zweck des § 9 auch dessen Eigentümer anspruchsberechtigt (ebenso *Olivet* in Bassenge/*Olivet* SchlHNachbG § 25 Rn. 6).
- 14 5. Der Anspruch auf Beseitigung einer unsicheren oder nicht in sicherem Abstand geschaffenen Bodenerhöhung **verjährt** 5 Jahre nach Schaffung der Erhöhung (§ 26 I 1; *Birk* Anm. 2b; *Reich* § 10 Rn. 1; aA OLG Karlsruhe 21.12.1979 – 6 U 232/78, Die Justiz 1980, 142; VKK Rn. 7; *Reich* § 10 Rn. 2: Regelverjährung des BGB einschlägig), da sich der Anspruch direkt aus dem NRG ergibt (→ § 26 Rn. 15). § 924 BGB bezieht sich nur auf die in § 909 BGB behandelten Vertiefungen.

§ 10 Befestigung von Erhöhungen

(1) Bei Erhöhungen muß die erhöhte Fläche für die Regel entweder durch Errichtung einer Mauer von genügender Stärke oder durch eine andere gleich sichere Befestigung oder eine Böschung von nicht mehr als 45 Grad Steigung (alter Teilung) befestigt werden, wenn die Kante der erhöhten Fläche nicht den Abstand von der Grenze waagrecht gemessen einhält, der dem doppelten Höhenunterschied zwischen der Grenze und der Kante der Erhöhung gleichkommt.

(2) Die Außenseite der Mauer oder der sonstigen Befestigung oder der Fuß der Böschung müssen gegenüber Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, einen Grenzabstand von 0,50m einhalten; dies gilt nicht für Stützmauern für Weinberge.

I. Inhalt der Regelung

- 1 Die Vorschrift präzisiert die nach § 9 bei Erhöhungen zu treffende Vorkehrung und bestimmt einen Grenzabstand für Stützmauern, sofern das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt wird, ohne Weinberg zu sein.

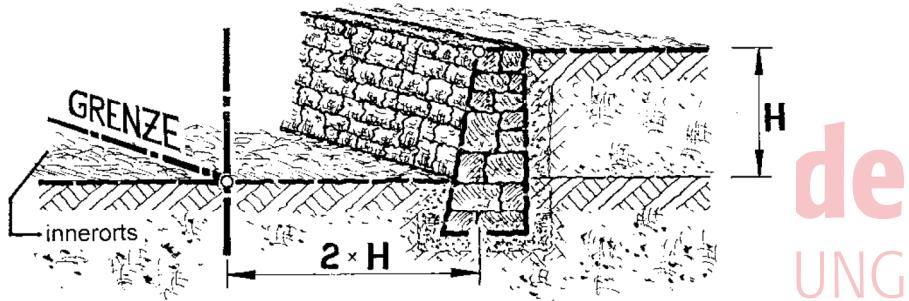
II. Normgebung

- 2 1. Die Vorschrift knüpft an Art. 4 iVm Art. 2 I WürttGLN bzw. deren Übernahme in Art. 227 WürttAGBGB 1899 (= Art. 199 WürttAGBGB 1931) an. Nach Auffassung des Gesetzgebers hatte sich diese Vorschrift bewährt, so dass sie im Wesentlichen übernommen werden sollte (RegBegr. vom 12.12.1958, Beil. 2220 zur 2. Legislaturperiode, S. 3556).

2. Durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des NRG vom 26.7.1995 (GBl. 3 S. 605) wurde Abs. 2 neu gefasst. Damit sollte der Wortlaut ohne wesentliche sachliche Änderung gestrafft und dem allgemeinen Sprachgebrauch im NRG angepasst werden (RegBegr. vom 1.3.1993, LT-Drs. 11/1481, S. 12).

III. Anmerkungen

1. Entscheidet sich der Eigentümer des erhöhten Grundstücks, seine Verpflichtung aus § 9 nicht durch Abstandshaltung, sondern durch eine Vorkehrung zu erfüllen, hat er Abs. 1 zu beachten. Hiernach ist eine **sichere Befestigung** gefordert, also ein seitlicher Halt, sofern die Oberkante der Erhöhung zur Grenze einen **Abstand unterschreitet**, der ihrer **doppelten Höhe**, gemessen von der nicht erhöhten Oberfläche, entspricht.



Erhöhung auf einer Fläche zum Nachbaranwesen,
Bruchsteinwand als „sichere Befestigung“.

Abs. 1 gibt aufgrund der offenen Verweisung in § 9 II (hiernach sind die Vorschriften des § 10 I „nach Lage des einzelnen Falls zugrunde zu legen“) nur **Anhaltspunkte** für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Reich Rn. 1; aA Dehner B § 20 V 2b, S. 45). Damit kommt es auf den Einzelfall an, welche Schutzmaßnahmen erforderlich und ausreichend sind. Jedes Abweichen von der Regelung bedarf einer Begründung; deren Anforderungen steigen mit dem Umfang der Erhöhung.

Für die Befestigung sieht Abs. 1 drei Möglichkeiten vor, nämlich

- die Errichtung einer Mauer von genügender Stärke,
- eine andere gleich sichere Befestigung,
- eine Böschung mit einer Steigung von nicht mehr als 45 Grad (alter Teilung).

Der Eigentümer des erhöhten Grundstücks hat die **Wahl** unter diesen Möglichkeiten. 7 Die Wahl darf ihm durch Leistungsurteil nicht genommen werden (Dehner B § 20 V 2b, S. 46); zweckmäßigerweise ist daher auf Beseitigung zu klagen (→ § 9 Rn. 11).

Wählt der Eigentümer des erhöhten Grundstücks eine **Mauer**, muss sie dem Seiten- 8 druck der erhöhten Masse auch unter widrigen Verhältnissen (zB Durchmässung) standhalten. Die Mauer muss sich mit ihrer vollen Breite auf dem erhöhten Grundstück befinden (Birk Anm. 4).

Andere Befestigungen müssen vergleichbaren Schutz bieten wie eine (hinreichend 9 starke) Mauer. Gemeint sind vor allem andere Materialien, also nicht Beton oder Stein, zB als Palisadenwand aus Holz. Die andere Befestigung muss ebenfalls vollständig auf dem erhöhtem Grundstück stehen.

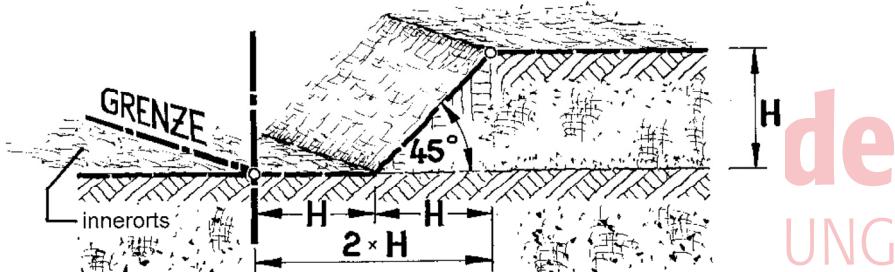
Böschungen sind geneigte Teile der Erdoberfläche zwischen einer höher gelegenen 10 Fläche und einer tiefer gelegenen Fläche, die schwächer geneigt oder eben ist. Böschungen können durch Schwerkraft bzw. Erosion abbrechen oder nach unten wandern und müssen, wenn sie der Stützung dienen, ggf. ihrerseits wieder befestigt werden, entweder auf biolo-

§ 10 11–13

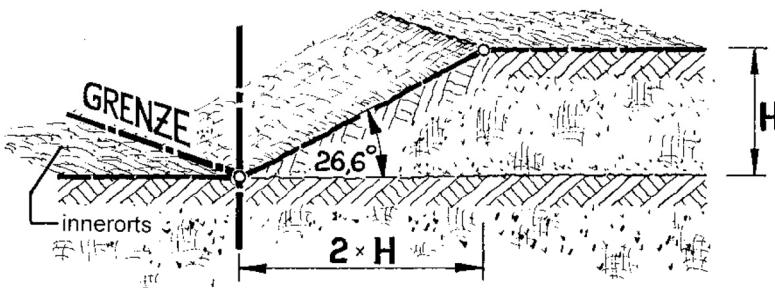
3. Abschnitt. Erhöhungen

gische Weise durch Spreitlagen, Heckenbuschlagen, Weidenflechtzäune oder Faschinen, ansonsten etwa durch Gabionen.

- 11 Die mögliche **Neigung** einer Böschung hängt von den Eigenschaften des Materials (bindig oder rollig, feucht oder trocken) bzw. vom Bewuchs ab und ist begrenzt. Abs. 1 trägt dem Rechnung und sieht eine Steigung von maximal 45 (Alt-)Grad vor. Gemessen wird vom Fuß bis zur Oberkante der Böschung; Abflachungen im Böschungshang (Bermen) erlauben daher auch steilere Abschnitte (*Reich* Rn. 1). Die Bemessung ist in Grad angegeben, da das Gon (früher: Neugrad; das Gon ist der vierhundertste Teil des Vollwinkels; 45 (Alt-)Grad entsprechen damit 50 Gon) als gesetzliche Einheit nur wenig bekannt ist. Dieser Winkel wird freilich nur selten (zB bei Lehmböden) erreicht werden. Sofern das erhöhte Grundstück nicht an ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück stößt (vgl. Abs. 2), kann der Fuß der Böschung direkt an die Grundstücksgrenze gesetzt werden, sofern der Grenzabstand zur Oberkante der Erhöhung (doppelter Höhenunterschied, s. Abs. 1) gewahrt bleibt.



Böschung mit 45° Steigung (maximale Abböschung) ohne Grenzberührungen



Flache Abböschung mit Grenzberührungen

- 12 Die 3 genannten Befestigungsarten gelten nach Abs. 1 nur „**für die Regel**“, sind also lediglich Beispiele für eine Befestigungsart (auch → Rn. 5). Sie können deshalb auch miteinander kombiniert werden (*Reich* Rn. 1).
- 13 2. Wird das nicht erhöhte Grundstück **landwirtschaftlich genutzt**, ist ein Grenzabstand von 0,50m einzuhalten (**Abs. 2**). Auf eine Schädigungsgefahr iSd § 9 I kommt es dabei nicht an (aA *Dehner* B § 20 V 2b, S. 45). Abs. 2 soll eine optimale Bewirtschaftung des Nachbargrundstücks ermöglichen, gibt aber kein Nutzungsrecht hinsichtlich des Nachbargrundstücks, etwa zum Wenden von Landmaschinen oder Gespannen, mithin weder ein Schwengel- noch ein Rädles- bzw. Anwenderecht (aA *Reich* Rn. 2; zu diesen Rechten *Dehner* B § 28 III, S. 17f.; zum Rädlesrecht → § 11 Rn. 4; zur Rechtsnatur des Schwenkelrechts s. OVG Bremen 14.2.1989 – 1 BA 64/88, NVwZ-RR 1990, 62; zum rechtsähnlichen Trepprecht → § 7d Rn. 42; zum hohenzollerischen Anwenderecht s. *Bogenschütz*, in: Hohenzollerische Heimat, 2004, 8ff., 25f.). Zum Begriff der landwirtschaftlichen Nut-

zung → § 7 Rn. 19. Der Abstand ist einzuhalten, solange das angrenzende (tiefer gelegene) Grundstück landwirtschaftlich genutzt wird. Wird die landwirtschaftliche Nutzung erst nach Erhöhung des Nachbargrundstücks aufgenommen, entsteht die Abstandspflicht nicht. Das NRG stellt den allgemeinen Grundsatz auf, wonach korrekt erstellte Einfriedigungen, Bauten oder Pflanzungen **Bestandsschutz** genießen (vgl. § 22 III). Diese Regel gilt ihrem Zweck nach auch für Erhöhungen (VKK Rn. 6; *Birk* Anm. 5; *Reich* Rn. 2).

Gemessen wird der Abstand von der Grundstücksgrenze bis zur Außenwand der **14** Stützmauer oder anderen Befestigung bzw. bis zum Beginn (= Fuß) der Böschung.

Eine **Rückausnahme** bestimmt Abs. 2 **Hs. 2** für Stützmauern in Weinbergen. Diese **15** müssen keinen Abstand zum Nachbargrundstück einhalten, da im Weinbau keine Grenzfurchen zu ziehen sind. Diese Freistellung sah schon Art. 4 II WürttGLN vor. **Weinberg** ist jede für den Weinbau genutzte Fläche. Vorübergehende Zweckänderungen sind unschädlich (vgl. → § 7 Rn. 21 und HBS RhPfLNRG § 46 Rn. 4; aA *Reich* Rn. 3). Die Fläche muss nicht Teil einer erklärten Reblage (§ 28) sein. Sie muss sich auch nicht in einer Hanglage befinden; erhöhte (abgestützte) Weinfelder sind ebenfalls freigestellt. **Stützmauern** für Weinberge sind nur Mauern, nicht dagegen die in Abs. 1 genannten „gleich sicheren Befestigungen“ und auch nicht Böschungen, da der Gesetzgeber in Abs. 2 Hs. 2 einen engeren Begriff der Befestigung gewählt hat als in Abs. 1 und Abs. 2 Hs. 1. Ohnehin werden Bodenerhöhungen in Weinbergen nur mit Mauern abgestützt (*Reich* Rn. 3).

Die Freistellung gilt nur, soweit und solange (auf dem erhöhten Grundstück) Weinbau **16** betrieben wird. Wird die Bewirtschaftungsart geändert, muss der Abstand hergestellt (die Mauer also abgerissen) werden, sofern das Nachbargrundstück weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird (arg. § 22 III 1).

Unabhängig davon sind bei Stützmauern in Weinbergen die §§ 9 und 10 zu beachten **17** (*Dehner* B § 20 V 2b, S. 45; *Reich* Rn. 3). Außerdem gilt auch für solche Mauern das Abdachungsverbot des § 11 IV.

4. Abschnitt. Einfriedigungen, Spalievorrichtungen und Pflanzungen

1. Abstände

Vorbemerkungen zu §§ 11–22

Parallelvorschriften: *Bayern:* Art. 47–51 BayAGBGB; *Berlin:* §§ 27–35 BlnNachbG; *Brandenburg:* §§ 36–43 BbgNRG; *Bremen:* –; *Hamburg:* –; *Hessen:* §§ 16, 38–42 HessNachbRG; *Mecklenburg-Vorpommern:* –; *Niedersachsen:* §§ 31, 33, 50–52, 55, 59 NdsNachbG; *Nordrhein-Westfalen:* §§ 36 II, 40–48 NRWNachbG; *Rheinland-Pfalz:* §§ 42, 44–52 RhPfLNRG; *Saarland:* §§ 46, 48–56 SaarLNachbG; *Sachsen:* §§ 7, 9–16 SächsNRG; *Sachsen-Anhalt:* §§ 24 II, 34–42 LSANbG; *Schleswig-Holstein:* §§ 37–39 SchlHNachbG; *Thüringen:* §§ 42, 44–52 ThürNRG.

I. Einführung

1. Grds. greift niemand in Nachbarrechte ein, wenn er auf seinem Grundstück tote (= nicht pflanzliche) Einfriedigungen errichtet oder Bäume, Sträucher und andere Pflanzen hält. Das BGB trifft keine Regelungen zur Frage, ob der Eigentümer den Grenzbereich seines Grundstücks mit Einfriedigungen, Spalieren, Bäumen und anderen Pflanzen versehen darf oder sogar muss. Grds. hat er damit freie Hand (§ 903 BGB). Dies gilt selbst dann, wenn er dem Nachbarn dadurch Licht oder Grundwasser entzieht; auch § 1004 BGB schützt nicht vor damit verbundenen „negativen“ Immissionen (näher dazu → Einl. Rn. 32). Etwas anderes gilt, wenn die Pflanzen mit ihrem Wurzelwerk in den Boden oder mit Ästen in den Luftraum des Nachbargrundstücks eindringen und dort zu Beeinträchtigungen führen. Hiergegen kann sich der Nachbar gem. § 910 BGB bzw. § 1004 BGB wehren. Um negative Immissionen handelt es sich dabei nicht, weil sie die Grenze überschreiten (BGH 31.5.1974 – V ZR 114/72, BGHZ 62, 316 = NJW 1974, 1869, 1871; Wenzel NJW 2005, 241, 247). Abwehrmöglichkeiten geben insoweit auch §§ 23 und 24. Sofern durch das Übergreifen Beschädigungen auftreten, muss der Eigentümer der Pflanzen für Ersatz sorgen. Dieser Schutz wird vielfach bemängelt, da grenznahe Pflanzen immer wieder Ärger bereiten: Viele Pflanzen beschatten das Nachbargrundstück und mindern so dessen Erträge. Die Pflanzen können dem Nachbargrundstück Wasser entziehen und eine Brutstätte für schädliches Kleingetier sein (Dehner B § 22 vor I). Schon im Altertum, später auch nach dem Code Civil (Art. 671) und vielen deutschen Partikularrechten, wurde dem Grundeigentümer aufgegeben, mit Pflanzungen einen bestimmten **Grenzabstand** einzuhalten. So sahen das solonische und alexandrinische Recht einen Grenzabstand von 9 Fuß für Feigen- bzw. Ölbaum und 5 Fuß für andere Bäume vor, Art. 671 I CC bestimmte für hochstämmige Bäume einen Grenzabstand von 2m, für andere Bäume und Hecken einen Abstand von 0,50m (Dehner B § 22 I). Die zuletzt in Baden (vgl. Art. 10 BadAGBGB 1925), Hohenzollern-Hechingen (vgl. § 71 FPO) und vor allem Württemberg (vgl. Art. 202–207 WürttAGBGB 1931) geltenden Rechtsordnungen trafen zum Teil ausdifferenzierte Regelungen zu Grenzabständen für Pflanzungen.
2. Mitunter bestehen für Pflanzungen Gebote und Verbote nach öffentlichem Recht: Der Grundeigentümer muss pflanzen, wenn dies öffentlich-rechtliche Bauvorschriften (§ 9 I Nr. 25a BauGB, § 74 I 1 Nr. 3 BWLBO) vorsehen. Er darf es nicht, wenn die Pflanzung den Straßen- oder Eisenbahnverkehr behindert (§ 11 II FStrG, § 28 II BWStrG; § 5 II BWLEisenbG).